

## Information über die Regelung der Absenzen in der Oberstufe am HCA-Gymnasium

Jeder Schüler ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet (siehe §37 GSO).

### Erkrankung:

Jede Absenz ist sofort, d.h. am Tag der Erkrankung, bis spätestens 8.00 Uhr telefonisch der Schule (09661/876100) mitzuteilen. Dauert die Erkrankung mehr als 3 Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen (GSO §37(2)).

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so wird die Schule nicht zögern, die **Vorlage eines ärztlichen Attestes für jedes Versäumnis** einzufordern (Auflage der Attestpflicht für das ganze Schuljahr). Zur Abklärung kann zusätzlich der Schularzt (Amtsarzt beim Gesundheitsamt) eingeschaltet werden.

### Unterrichtsbefreiung

Bei Erkrankungen **während des Unterrichts** ist ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung im Sekretariat zu stellen. Andernfalls gilt das Fehlen vom Unterricht als unentschuldigtes Fernbleiben.

### Beurlaubung

Für jede vorhersehbare Teilnahme – ob ganztags oder nur stundenweise – an außerschulischen Veranstaltungen und Terminen, die **unvermeidlich** in die Unterrichtszeit fallen (z.B. Vorstellungsgespräch), bedarf es einer Beurlaubung, die nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** hin ausgesprochen wird. Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen (!) **mindestens drei Werktagen vorher bei der Schulleitung einzureichen**. Eine Beurlaubung für Tage mit angekündigtem Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat ...) wird grundsätzlich nicht erteilt. Fahrstunden, Führerscheinprüfungen, Urlaubspläne, nicht dringliche Arzttermine sind kein Grund für eine Unterrichtsbefreiung.

### Versäumen angekündigter Leistungsnachweise

Ein anerkennbarer Grund für das Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises (Schulaufgabe, Referat, Arbeitsauftrag,...) ist eine nachgewiesene Erkrankung oder ein anderer plötzlicher, unabweisbarer Hinderungsgrund. Einen Nachtermin für einen versäumten Leistungsnachweis erhält ein Schüler nur, wenn er zunächst die Schule **rechtzeitig telefonisch in Kenntnis setzt** (siehe oben) und im Krankheitsfall zusätzlich **umgehend (am gleichen Tag!) einen Arzt** aufsucht. Das entsprechende **Attest** muss am Tag der Erkrankung ausgestellt sein und spätestens 10 Tage nach dem Leistungsnachweis (Tag des Leistungsnachweises = 1. Tag von 10) unaufgefordert dem Oberstufenkoordinator vorgelegt werden. Ein rückdatiertes oder ein zu spät vorgelegtes Attest wird nicht anerkannt. Andere Hinderungsgründe sind im gleichen Zeitraum ausreichend zu belegen. Ohne ein fristgemäß vorliegendes Attest wird die **Note ungenügend (0 Punkte)** erteilt (§58 Abs. 4 GSO). Wurde einem Schüler eine schulärztliche Attestpflicht auferlegt, so muss er zudem umgehend einen Termin beim Amtsarzt vereinbaren und sich eine schulärztliche Bescheinigung ausstellen lassen.

### Mündliche Ersatzprüfung

Eine mündliche Ersatzprüfung kann vom Kursleiter nach GSO §59(2) angesetzt werden, wenn die mündlichen Leistungen des Oberstufenschülers infolge gehäufter Absenzen nicht hinreichend beurteilt werden können. **Der Prüfungstoff kann sich über die bis dahin behandelten Lerninhalte des Ausbildungsabschnittes erstrecken.**

### Eigenes Absenzenblatt

Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Absenzenblatt in eigener Verantwortung. In dieses Blatt werden umgehend **sämtliche** Absenzen (Erkrankung, Beurlaubung, Befreiung, Versäumnisse wegen schulischer Aktivitäten etc.) fortlaufend eingetragen und durch die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten/des Schülers (bei Volljährigkeit) bestätigt. Bei mehrtägigem Fehlen müssen die entfallenen Fächer nur einmal eingetragen werden.

Die Schülerin, der Schüler muss das Absenzenblatt in einwandfreier äußerer Form täglich vorweisen können. Sollte das Blatt nicht vorgezeigt werden können, wird umgehend eine Ordnungsmaßnahme verhängt (Verweis bzw. Verschärfter Verweis). Die Absenzenblätter werden zur Kontrolle jeweils vor den Ferien abgegeben. Zu diesen Zeitpunkten wird ein neues Absenzenblatt ausgehändigt.

### Belege

Belege über Beurlaubungen, Unterrichtsbefreiungen sowie ärztliche Atteste (auch bei ständiger Attestpflicht) werden dem Oberstufenkoordinator ausgehändigt. Im Absenzenblatt wird dessen ungeachtet das Versäumnis eingetragen.

Sulzbach-Rosenberg, den 16. September 2014

Schulleiter

Oberstufenkoordinatoren

OStD Meyer

OStR Meidenbauer / StD Räß